

aufzugeben." — Die fleißige Schrift verdient die Beachtung aller Theologen.

Salzburg.

Dr Widauer.

- 4) **De virtute castitatis eiusque laesionibus.** Ad usum scholarum.  
Auctore Sigm. Auer O. Praem., Lectore theolog. mor. et past. in Can. Wiltinensi, Oeniponte, Oeniponte, libraria societatis Marianae — Vereinsbuchhandlung (VII. 103).

Die angezeigte Schrift soll nach der ausgesprochenen Absicht des Verfassers den Studierenden der Theologie und den Seelsorgspriestern dienen; beiden, um sich jene Kenntnisse anzueignen, die bei der Seelenleitung in der Tugend der Keuschheit notwendig sind. Ganz besonders auf diesem Gebiete ist genaue Sachkenntnis unerlässlich, um sich und dem Bénéfice peinliche Verlegenheiten zu ersparen. Diese Schrift bietet hierin vollständigen Unterricht. Es wird kaum etwas, was für die Praxis der Seelsorge und des Beichtstuhls von Nutzen sein kann, übersehen worden sein. In kaum einem Teile der Theologie berühren sich Moral und Physiologie so oft und so eng wie in der Lehre von der Keuschheit und den entgegengesetzten Sünden. Die Berührungspunkte sind mit großer Sorgfalt berücksichtigt worden. Der unangenehmen Polemik mit den Vertretern anderer Anschauungen sucht der Verfasser durch den Gebrauch von Unterscheidungen zu entgehen; diese Methode hat aber die üble Folge, daß der Unterscheidungen im Buche doch zu viele werden. Im allgemeinen neigt der Verfasser eher zur Strenge als zur Milde, während die von ihm S. 6 zitierten Gewährsmänner fast durchaus zur Milde neigen. — Für die folgende Auflage wäre genauere Korrektur zu empfehlen; auch würde das Buch durch den Gebrauch von Seitenüberschriften gewinnen.

Noldin S. J.

- 5) **Das Zinsproblem nach Moral und Recht geschichtlich behandelt**  
unter besonderer Rücksicht auf can. 1543 Cod. iur. can. Von Dr Franz Behentbauer, a. o. Universitätsprofessor. (24. Heft der Theologischen Studien der Oesterr. Leo-Gesellschaft.) 8° (XVI u. 160). Wien 1920,  
K 50.— = M. 14.— und Teuerungszuschläge.

Fast unübersehbar ist seit langer Zeit die Literatur über das Zinsproblem angewachsen. Daher ist es auch kaum möglich, neue Gedanken über dieses Thema hervorzu bringen. Funk und Schaub haben dasselbe gründlich behandelt vom historischen Standpunkt; Weiß, Heinrich Pesch, Lehmkühl, Schindler und viele andere vom moralischen, juristischen und nationalökonomischen Gesichtspunkte. Wer neue Wege auf diesem Gebiete wandeln will (wie z. B. Böhmer-Bawerk und Landner), läuft Gefahr, im Dornengestrüpp sich zu verstricken. Auch der can. 1543 des neuen kirchlichen Gesetzbuches bietet nichts Neues, sondern sanktioniert nur die gegenwärtig allgemein (wenigstens unter Katholiken) angenommene Zinslehre. Der kurze Sinn dieses Kanons ist folgender: Das Darlehen (mutuum) als solches ist unverzinslich. Trotzdem darf der Gläubiger nicht bloß die landesüblichen, gesetzlichen, sondern auch höhere Zinsen nehmen, wosfern ein „justus ac proportionatus titulus“ vorhanden ist. Der erste, prinzipielle Teil dieses Satzes ist stets von der Kirche feierlich gelehrt worden.<sup>1)</sup> Der zweite, mehr praktische Teil wurde seit Thomas (Sum. Theol. II, II. q. 78, a. 2) kaum noch von katholischen Autoren angezweifelt. Die jahrhundertlange Streitfrage, ob für Darlehen Zins genommen werden dürfte oder nicht, erstreckte sich immer auf die Frage, ob unter den jeweiligen Zeitverhältnissen und Umständen

<sup>1)</sup> Man vgl. die allgemeinen Konzilien (Lat. II., III., IV., V., Lugdun. II., Viennense), die Konstitutionen Sixtus V., „Detestabili avaritia“ 1586 Benedicts XIV. „Vix pervenit“ 1745.

wirklich die sogenannten Zinstitel vorhanden seien. Weil nun unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Zinstitel immer bestehen, konnte das kirchliche Gesetzbuch ohne Bedenken gerechte Zinsen gestatten. — Aber ebensowenig man den can. 1543 als überflüssig bezeichnen darf, weil er nichts Neues bestimmt, kann man auch nicht die Arbeit Behentbauers als überflüssig darstellen; sie ist vielmehr sehr aktuell, da heutzutage die Kapitalwirtschaft scharf bekämpft wird von den Sozialisten, welche die Arbeit als alleinigen Erwerbstitel ansehen. Der Verfasser verfügt über eine große Belehrtheit; er legt aber mehr Gewicht auf die positive Darstellung als auf die Kritik gegenteiliger Meinungen. Als besonders gut gelungen erscheint mir seine thomistische Begründung des Zinsverbotes (S. 41 bis 50). Mit Recht sagt er (S. 40): „Den Höhepunkt der scholastischen Entwicklung der Zinslehre und deren rationellen Begründung bildet Thomas von Aquin.“ Bekanntlich ist diese Zinslehre bis auf den heutigen Tag die Lehre der katholischen Kirche und stand in der berühmten Enzyklika „Vix pervenit“ (1745) Benedicts XIV. ihre Bestätigung. Im Vorwort sagt Behentbauer: „Zweck dieser Zeilen ist, die Gesamtentwicklung des kirchlichen Zinsproblems in seinen wichtigsten Phasen zu skizzieren.“ In der Tat herrscht überall prägnante Kürze. Indes hat diese Kürze den Nachteil, daß zuweilen Sätze vorkommen, die an sich betrachtet nicht einwandfrei oder wenigstens mißverständlich sind; z. B.: „Jeder Vertrag im Wirtschaftsleben ist moralisch erlaubt, der von jeder Täuschung und wucherischen Ausbeutung des Nächsten frei ist“ (S. 2). „Tertullian, der berühmte Pandektenjurist“ (S. 12). „Tertullian beruft sich als erster von den Kirchenvätern auf das Neue Testament“ (S. 13). „Ambrosius, der bedeutendste Moralist unter den lateinischen Kirchenvätern“ (S. 17). Mit Recht sagt K. Büchner: Das kanonische Zinsverbot entsprang nicht moraltheologischer Beliebung, sondern ökonomischer Notwendigkeit“ (S. 30). „Als oberstes Prinzip der Austauschgerechtigkeit gilt ihm (dem heiligen Thomas) die aequalitas justitiae“ (S. 41). Der Sinn der Thomasstelle (Sum. Theol. II, II, q. 78, art. 1, ad IV) ist auf S. 73 wohl nicht richtig wiedergegeben. „Nach unserer Auffassung ist weder im Alten noch im Neuen Testamente ein allgemeines, absolutes und göttliches Zinsverbot enthalten“ (S. 74). Dieser Satz scheint mir besonders mißverständlich; denn entweder versteht der Verfasser unter dem Zinsverbot das Verbot jedweden Zinses, auch wenn tituli extrinseci vorhanden sind; und dann kann selbstverständlich ein solches Verbot in der Heiligen Schrift nicht vorhanden sein, da das-selbe naturrechtlich falsch wäre; oder der Verfasser versteht unter dem Zinsverbot das Verbot „acceptare lucrum pro pecunia mutuata“ und dann lehren nicht bloß eine ganze Reihe angesehener Theologen, sondern auch allgemeine Konzilien und päpstliche Entscheidungen, daß dies im Alten und Neuen Testamente durch göttliches Verbot unerlaubt gemacht worden.<sup>1)</sup> Doch, wie gesagt, scheinen diese und ähnliche mißverständliche Sätze nur daher zu kommen, daß der Verfasser seine richtigen Gedanken zuweilen nicht hinreichend entwickelt. Das ganze Werk ist eine glänzende Apologie der katholischen Zinslehre und verdient allseitige Beachtung.

Freiburg (Schweiz).

Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

- 6) **Der kirchliche Eigentumsbegriff.** Von Otto Schilling, Dr theol. et sc. pol. Professor an der Universität Tübingen. 8° (76). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 3.—.

Der Verfasser behandelt ein hochaktuelles Thema: den kirchlichen Eigentumsbegriff, der mit den gegenwärtig vielfach geplanten kommunistischen und sozialistischen Eingriffen ins Privateigentum unvereinbar ist. Anderseits ist dieser Eigentumsbegriff auch unvereinbar mit der Ansicht jener, die in

<sup>1)</sup> Vgl. Conc. Lat. II, III, Conc. Viennense, Benedikt XIV. Enzyklika „Vix pervenit“; vgl. auch unter Man. Theol. mor. II, n. 286.